

TE Vwgh Beschluss 2023/7/4 Ra 2022/07/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

WRG 1959 §103 Abs1 litj

WRG 1959 §21 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. WRG 1959 § 103 heute

2. WRG 1959 § 103 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 3. WRG 1959 § 103 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 4. WRG 1959 § 103 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 5. WRG 1959 § 103 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 6. WRG 1959 § 103 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 21 heute
 2. WRG 1959 § 21 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
 3. WRG 1959 § 21 gültig von 01.01.2014 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
 4. WRG 1959 § 21 gültig von 31.03.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
 5. WRG 1959 § 21 gültig von 01.10.1997 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 6. WRG 1959 § 21 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision des J O in K, vertreten durch Dr. Emilio Stock und Mag. Gerhard Endstrasser, Rechtsanwälte in 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 98, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 10. März 2022, Zl. LVwG-2021/44/0665-9, betreffend Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel; mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde K, vertreten durch Dr. Simon Brüggel, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, Rathausplatz 2/II), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Der Antrag der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht auf Zuerkennung von Aufwandsersatz wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 4. Februar 2021 gab die belangte Behörde dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 20. Juni 2018 statt und verfügte gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung von Räumschnee in die K. an fünf näher bezeichneten Einbringungsstellen unter Vorschreibung von näher dargestellten Nebenbestimmungen befristet bis zum 31. März 2029. Maß und Art der Wasserbenutzung wurden mit einer Schneeeinbringung nur in einem Zeitraum von maximal 48 Stunden nach dem Ende des letzten Schneefalles, der zu einer Neuschneehöhe von mindestens 10 cm geführt habe und augenscheinlich nicht verunreinigt sei, bestimmt. Die maximal einzubringende Schneemenge wurde mit 11.000 m³ pro Wintersaison begrenzt, wobei vor der Einbringung von Räumschnee in das Gewässer soweit als möglich die vorhandenen Schneeablagerungsflächen auszunützen seien. Ein Verhältnis zwischen Einbringung in das Gewässer mit 15% und Ablagerung auf Abschmelzflächen mit 85% sei im Verlauf einer Wintersaison jedenfalls einzuhalten. Mit Bescheid vom 4. Februar 2021 gab die belangte Behörde dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 20. Juni 2018 statt und verfügte gemäß Paragraph 21, Absatz 3, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung von Räumschnee in die K. an fünf näher bezeichneten Einbringungsstellen unter Vorschreibung von näher dargestellten Nebenbestimmungen befristet bis zum 31. März 2029. Maß und Art der Wasserbenutzung wurden mit einer Schneeeinbringung nur in einem Zeitraum von maximal 48 Stunden nach dem Ende des letzten Schneefalles, der zu einer Neuschneehöhe von mindestens 10 cm geführt habe und augenscheinlich nicht verunreinigt sei, bestimmt. Die maximal einzubringende Schneemenge wurde mit 11.000 m³ pro Wintersaison begrenzt, wobei vor der Einbringung von Räumschnee in das Gewässer soweit als möglich die vorhandenen Schneeablagerungsflächen auszunützen seien. Ein Verhältnis zwischen Einbringung in das Gewässer mit 15% und Ablagerung auf Abschmelzflächen mit 85% sei im Verlauf einer Wintersaison jedenfalls einzuhalten.

2

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber als Fischereiberechtigter Beschwerde.

3

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der eine gewässerökologische Amtssachverständige beigezogen wurde, wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. März 2022 mit einer für das gegenständliche Revisionsverfahren nicht relevanten Maßgabe hinsichtlich einer näher genannten Auflage als unbegründet ab (Spruchpunkt 1.). Eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG sei nicht zulässig (Spruchpunkt 2.). Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der eine gewässerökologische Amtssachverständige beigezogen wurde, wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Erkenntnis vom 10. März 2022 mit einer für das gegenständliche Revisionsverfahren nicht relevanten Maßgabe hinsichtlich einer näher genannten Auflage als unbegründet ab (Spruchpunkt 1.). Eine ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG sei nicht zulässig (Spruchpunkt 2.).

4

In seiner Begründung stützte sich das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf, dass der Revisionswerber als Fischereiberechtigter nicht zur Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens berufen sei, sondern darauf beschränkt sei, Maßnahmen zum Schutz seiner Fischerei zu begehren. In der Folge setzte sich das Verwaltungsgericht mit einzelnen Forderungen des Revisionswerbers auseinander. So führte es zur Forderung des Revisionswerbers, der einzubringende Schnee dürfe nicht mit Reifenabrieb verunreinigt sein, aus, dass durch die Auflage, dass der Schnee nur 48 Stunden alt sein dürfe und die Höhe des letzten Schneefalles mindestens 10 cm betragen müsse, eine Verunreinigung mit Reifenabrieb bereits reduziert werden könne. Ein darüber hinausgehendes völliges Verbot von Reifenabrieb im Schnee würde de facto bedeuten, dass gar kein Schnee von öffentlichen Verkehrsflächen in den Fluss eingebracht werden dürfte und der Bewilligungsantrag zu versagen wäre. Darauf habe der Revisionswerber als Fischereiberechtigter keinen Anspruch. Forderungen, die auf eine faktische Versagung der Bewilligung hinausliefen, dürften nicht berücksichtigt werden.

5

Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit den verba legalia des Artikel 133 Abs. 4 B-VG. Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit den verba legalia des Artikel 133 Absatz 4, B-VG.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

7

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragte.

8

Die mitbeteiligte Partei beantragte in ihrer Revisionsbeantwortung die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Revision.

9

Ebenso langte eine Revisionsbeantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als oberste Verwaltungsbehörde ein.

10

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz

eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

Nach § 34 Abs. 3 VwGG ist ein Beschluss nach Abs. 1 in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ist ein Beschluss nach Absatz eins, in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

14

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. VwGH 30.3.2023, Ra 2023/07/0014, mwN). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vergleiche, VwGH 30.3.2023, Ra 2023/07/0014, mwN).

15

Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision stellen allein auf die Antragserfordernisse des § 103 Abs. 1 lit. j WRG 1959 ab. Schon der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung der mitbeteiligten Partei müsse - insofern der Einleitung verunreinigter Straßenwässer vergleichbar - gemäß § 103 Abs. 1 lit. j WRG 1959 Angaben und Unterlagen dazu enthalten, welche schädlichen Abwasserinhaltsstoffe sie in das Gewässer einbringen möchte. Ohne diese Angaben könne der Revisionswerber als Fischereiberechtigter keine Auflagen im Sinne des § 15 WRG 1959 beantragen. Obwohl die Amtssachverständige darauf hingewiesen habe, dass sie gar nicht wisse, welche Schadstoffe mit dem Räumschnee ins Gewässer gelangten, insbesondere nicht, wie viel Mikroplastik in Form von Reifenabrieb der Räumschnee aufweise und ob auch der Stoff „6PPT“ (gemeint wohl „6PPD“) enthalten sei, und sie sohin nicht abschätzen könne, inwiefern sich diese Stoffe auch auf die K. auswirkten, zumal nicht einmal der Umfang der Stoffe bekannt sei, habe sich das Verwaltungsgericht willkürlich über diese klare Rechtslage hinweggesetzt. Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision stellen allein auf die Antragserfordernisse des Paragraph 103, Absatz eins, Litera j, WRG 1959 ab. Schon der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung der mitbeteiligten Partei müsse - insofern der Einleitung verunreinigter Straßenwässer vergleichbar - gemäß Paragraph 103, Absatz eins, Litera j, WRG 1959 Angaben und Unterlagen dazu enthalten, welche schädlichen Abwasserinhaltsstoffe sie in das Gewässer einbringen möchte. Ohne diese Angaben könne der Revisionswerber als Fischereiberechtigter keine Auflagen im Sinne des Paragraph 15, WRG 1959 beantragen. Obwohl die Amtssachverständige darauf hingewiesen habe, dass sie gar nicht wisse, welche Schadstoffe mit dem Räumschnee ins Gewässer gelangten, insbesondere nicht, wie viel Mikroplastik in Form von Reifenabrieb der Räumschnee aufweise und ob auch der Stoff „6PPT“ (gemeint wohl „6PPD“) enthalten sei, und sie sohin nicht abschätzen könne, inwiefern sich diese Stoffe auch auf die K. auswirkten, zumal nicht einmal der Umfang der Stoffe bekannt sei, habe sich das Verwaltungsgericht willkürlich über diese klare Rechtslage hinweggesetzt.

16

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung des Fischereiberechtigten eine beschränkte ist. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er nicht berufen. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach

Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0096, 0097, mwN). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung des Fischereiberechtigten eine beschränkte ist. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er nicht berufen. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (vergleiche, VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0096, 0097, mwN).

17

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar schon festgehalten, dass den Fischereiberechtigten die Obliegenheit auferlegt ist, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden (vgl. VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0438, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar schon festgehalten, dass den Fischereiberechtigten die Obliegenheit auferlegt ist, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden (vergleiche, VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0438, mwN).

18

Dem Vorbringen, dass dies dem Revisionswerber mangels entsprechender Projektangaben nicht möglich gewesen sei, wird aber bereits durch den Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses, das eine Darstellung der vom Revisionswerber erhobenen Forderungen enthält, sowie die im Akt aufliegende Verhandlungsschrift der Behörde vom 15. Juli 2020 und das Verhandlungsprotokoll des Verwaltungsgerichts, in der die geforderten Maßnahmen des Revisionswerbers ebenso protokolliert wurden, widerlegt.

19

Den konkret begründenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, wonach einzelnen Forderungen nachgekommen und weshalb anderen geforderten Maßnahmen nicht Rechnung getragen worden sei, tritt der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung nicht entgegen. Insbesondere geht der Revisionswerber auch nicht auf die vom Verwaltungsgericht genannte Vorschreibung zur Reduzierung der Verunreinigung mit Reifenabrieb ein.

20

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon festgehalten, dass die Beurteilung der Einbringung von in einer Gemeinde anfallendem Räumschnee hinsichtlich seiner Beschaffenheit nicht auf die gleiche Art erfolgen kann wie die Beurteilung etwa der Einbringung von Abwässern einer Abwasserreinigungsanlage mit im Detail bekannten Inhaltsstoffen. Dementsprechend stellt der erwähnte § 103 Abs. 1 lit. j WRG 1959 bereits seinem Wortlaut nach auf die „Natur des Projektes“ ab (vgl. ebenfalls Räumschnee betreffend VwGH 26.1.2023, Ra 2019/07/0102 bis 0104, mwN). Auch deshalb ist aus der auf die genannte Bestimmung gestützten Behauptung des Vorliegens der erwähnten Mängel fallbezogen nichts zu gewinnen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon festgehalten, dass die Beurteilung der Einbringung von in einer Gemeinde anfallendem Räumschnee hinsichtlich seiner Beschaffenheit nicht auf die gleiche Art erfolgen kann wie die Beurteilung etwa der Einbringung von Abwässern einer Abwasserreinigungsanlage mit im Detail bekannten Inhaltsstoffen. Dementsprechend stellt der erwähnte Paragraph 103, Absatz eins, Litera j, WRG 1959 bereits seinem Wortlaut nach auf die „Natur des Projektes“ ab (vergleiche, ebenfalls Räumschnee betreffend VwGH 26.1.2023, Ra 2019/07/0102 bis 0104, mwN). Auch deshalb ist aus der auf die genannte Bestimmung gestützten Behauptung des Vorliegens der erwähnten Mängel fallbezogen nichts zu gewinnen.

21

In den Revisionsgründen wurde ferner die Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgrund der unterbliebenen Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass mit dem Räumschnee Mikroplastik in Form von Reifenabrieb und damit der Stoff „6PPT“ (gemeint wohl „6PPD“) in das Gewässer eingebracht werde, sowie die fehlende Auseinandersetzung mit dem Antrag zur Streichung der Wortfolge „soweit als möglich“ hinsichtlich einer näher bezeichneten Auflage durch das Verwaltungsgericht moniert.

22

Auf dieses Vorbringen, das sich allein in den Revisionsgründen findet, ist - wie schon in Rn. 14 dargestellt - zufolge § 34 Abs. 1a und § 28 Abs. 3 VwGG bei der Beurteilung, ob sich eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig darstellt, nicht weiter einzugehen (vgl. VwGH 9.3.2023, Ra 2023/20/0007, mwN). Auf dieses Vorbringen, das sich allein in den Revisionsgründen findet, ist - wie schon in Rn. 14 dargestellt - zufolge Paragraph 34, Absatz eins a und Paragraph 28,

Absatz 3, VwGG bei der Beurteilung, ob sich eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig darstellt, nicht weiter einzugehen vergleiche , VwGH 9.3.2023, Ra 2023/20/0007, mwN).

23

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

24

Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

25

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

26

Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandsatz war abzuweisen, weil der Inhalt ihres als Revisionsbeantwortung bezeichneten Schriftsatzes außer allgemeinen Ausführungen bzw. einem Verweis auf die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts sowie auf nicht näher bezeichnete „Erhebungen, Untersuchungen und Studien in gewässerökologischer Hinsicht“ kein sonstiges, auf die Revision bezugnehmendes Vorbringen enthält (vgl. nochmals zu den betreffend den Ausführungen in der Sache nahezu inhaltsgleichen Revisionsbeantwortungen der dortigen belangten Behörde VwGH 26.1.2023, Ra 2019/07/0102 bis 0104, mwN). Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandsatz war abzuweisen, weil der Inhalt ihres als Revisionsbeantwortung bezeichneten Schriftsatzes außer allgemeinen Ausführungen bzw. einem Verweis auf die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts sowie auf nicht näher bezeichnete „Erhebungen, Untersuchungen und Studien in gewässerökologischer Hinsicht“ kein sonstiges, auf die Revision bezugnehmendes Vorbringen enthält vergleiche , nochmals zu den betreffend den Ausführungen in der Sache nahezu inhaltsgleichen Revisionsbeantwortungen der dortigen belangten Behörde VwGH 26.1.2023, Ra 2019/07/0102 bis 0104, mwN).

Wien, am 4. Juli 2023

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022070045.L00

Im RIS seit

27.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at